

**Zeitschrift:** Schweizer Ingenieur und Architekt  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 115 (1997)  
**Heft:** 35

**Artikel:** Zehn Jahre Lärmschutzverordnung - eine Zwischenbilanz  
**Autor:** Glatthard, Thomas  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-79295>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Thomas Glatthard, Luzern

# Zehn Jahre Lärmschutzverordnung – eine Zwischenbilanz

**Seit zehn Jahren ist die Lärmschutzverordnung des Bundes in Kraft, und dennoch steht der Lärmschutz erst am Anfang. Die gesetzlich vorgegebene Sanierungsfrist läuft Ende März 2002 ab. Dieser Termin kann in den meisten Kantonen nicht eingehalten werden.**

Rund ein Viertel aller Wohnungen in der Schweiz sind einem Strassenlärmpegel über den geltenden Immissionsgrenzwerten ausgesetzt. An über 3000 Kilometer Strassen in Wohngebieten liegen die Lärmwerte höher als 65 dB(A), an 800 Kilometern höher als 70 dB(A) und an rund 50 Kilometern höher als 75 dB(A). In der Nacht dürften nach Schätzungen des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (Buwal) noch grössere Teile der Bevölkerung von Lärmbelastungen des Strassenverkehrs betroffen sein. Durch Wohngebiete führen zusätzlich über 100 Kilometer Eisenbahnstrecken, die nachts zu einer Lärmbelastung von über 65 dB(A) führen. In der Nacht sind rund vier Prozent der Bevölkerung Eisenbahn-Lärmbelastungen über dem Immissionsgrenzwert ausgesetzt, tagsüber vier bis fünf Prozent. Beim Flugverkehr (ohne Kleinflugzeuge und Militäraaviatik) sind es rund ein Prozent. Gemäss Befragungen fühlen sich zu Hause je nach Region ein Fünftel bis ein Drittel der Bevölkerung durch Verkehrslärm belästigt. Am Arbeitsplatz stört der Verkehrslärm ebenfalls, der Fabrik lärm wird aber noch störender empfunden, nämlich von jeder dritten bis vierten Person.



1  
Traditioneller Lärmschutz: Lärmschutzwände und Lärmschutzdämme

## Sanierungspflicht

Gemäss Umweltschutzgesetz und Lärmschutzverordnung sind die Lärmimmissionen bestehender ortsfester Anlagen – insbesondere Strassen, Eisenbahnen, Flugplätze, Schießstände –, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, durch Sanierungen zu reduzieren. Die Anlagen müssen so weit saniert werden, als dies «technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist», bzw. dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Wenn die Sanierung unverhältnismässig wäre, können im Einzelfall Erleichterungen gewährt werden. Gründe für Erleichterungen können sein: unverhältnismässige Kosten, unverhältnismässige Betriebeinschränkungen, überwiegende Interessen des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, überwiegende Interessen der Verkehrs- und Betriebssicherheit.

Die Kosten für die Sanierung sowie allfällige Kosten für die Schallschutzmassnahmen sind grundsätzlich vom Eigentümer der lärmigen ortsfesten Anlage zu tragen. Die Kosten für die Schallschutzmassnahmen hat jedoch der Eigentümer des Gebäudes zu übernehmen, wenn zum Zeitpunkt der Baueingabe des betroffenen Gebäudes die Immissionsgrenzwerte schon überschritten wurden oder die Anlageprojekte bereits öffentlich aufgelegt waren. Die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der Schallschutzmassnahmen sind vom Gebäudeeigentümer zu tragen. Für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei bestehenden Strassen gemäss

## Sonderschau Lärm

An der Sonderschau «Lärm» im Rahmen der 28. Schweizerischen Fachmesse für Altbau-Modernisierung vom 4. bis 8. September 1997 in Luzern werden Lösungen zum Thema «Lärm im Wohnumfeld» vorgestellt:

- Öko-Forum Luzern
  - Audiomobil der Suva
  - Empa
  - Buwal
  - kantonale Ämter für Umweltschutz der Innerschweiz
  - kantonales Tiefbauamt Luzern
  - SBB, Bauabteilung 2 Luzern
- Neue Entwicklungen und Produkte zur Lärmverminderung an der Quelle und bei der Lärmausbreitung:
- Lärmschutzprodukte wie Schallschutzfenster, Lärmschutzwände, dämmende Bodenbeläge
  - Dienstleistungen wie Messung und Planung

Die Fachmesse für Altbau-Modernisierung ist die einzige auf Gebäudesanierung ausgerichtete Messe der Schweiz. Gut 30 000 Besucher – vor allem Eigentümer, Hausverwalter und Unternehmer – werden auch dieses Jahr erwartet.

Die Regionale Wirtschaftsförderung Luzern führt zu medizinischen, technischen und rechtlichen Aspekten des Themas «Lärm» am 5. September 1997 ein Symposium mit folgenden Schwerpunkten durch (Auskünfte und Anmeldung: Tel. 041/340 79 21):

- Lärm und Gesundheit
- Lärmschutz und Planung
- Lärmschutz und Baubewilligung
- Schallschutz (Norm SIA 181)
- Erfahrungen 10 Jahre Lärmschutzverordnung
- Ausblick

Auskünfte: Baumann Partners GmbH, Rudolf Baumann-Hauser, Projektleiter, Grendelstrasse 5, 6004 Luzern, Tel. 041/410 57 87, Fax 041/410 74 22

## Strassenverkehr:

60–65 dB(A)	252 500 Wohnungen
65–70 dB(A)	213 300 Wohnungen
70–75 dB(A)	84 500 Wohnungen
75+ dB(A)	11 300 Wohnungen

## Schienenverkehr:

60–65 dB(A)	42 300 Wohnungen
65–70 dB(A)	35 000 Wohnungen
70–75 dB(A)	14 100 Wohnungen
75+ dB(A)	1 900 Wohnungen

Strassensanierungsprogrammen gewährt der Bund den Kantonen Beiträge.

## Strassenlärm

Die Sanierungsprojekte beim Strassenlärm werden auf total 2,5 Milliarden Franken veranschlagt. Bisher sind gesamt schweizerisch erst vereinzelt Sanierungen erfolgt; es bleibt also ein grosser Nachholbedarf.

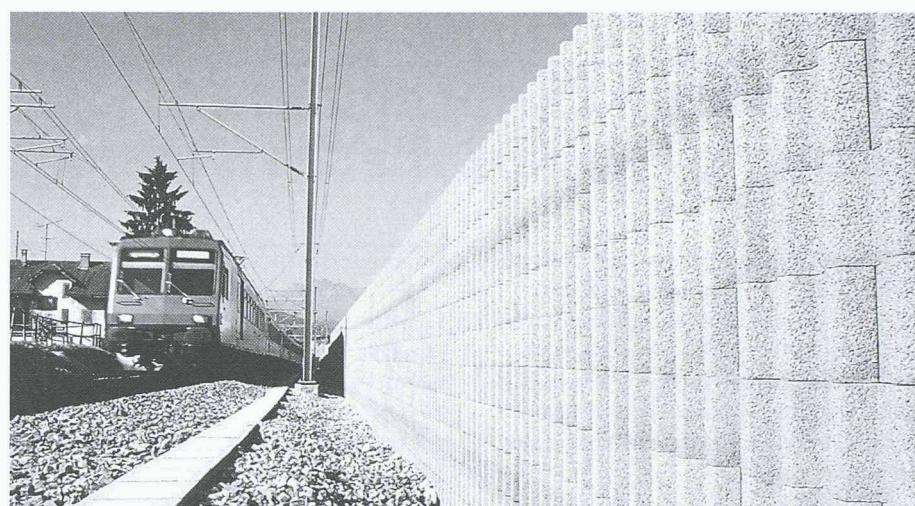
Im Kanton Zürich wurden in den letzten Jahren zahlreiche Lärmsanierungen durchgeführt, insbesondere entlang der Autobahnen. Noch immer leben aber 70 000 Menschen mit einer Lärmbelastung über den Grenzwerten. Der Gesamtsanie-

rungsbedarf beträgt 200 Millionen Franken, 55 Millionen wurden im Rahmen von vier Sanierungsteilprogrammen bereits ausgegeben, ein fünftes Programm wurde vom Regierungsrat im Februar 1997 verabschiedet. Die Finanzierung erfolgt über den Strassenfonds, der grösstenteils aus Verkehrsabgaben gespiesen wird.

In der Stadt Zürich wird der Alarmwert an rund 30 Kilometern des Strassenverkehrs erreicht oder überschritten. Betroffen sind über 15 000 Personen, weitere 55 000 Personen sind Lärmelastungen über den Immissionsgrenzwerten ausgesetzt. Im Rahmen mehrerer Sanierungsprogramme wurden seit 1987 bis heute an zwei Dritteln der betroffenen Strassenzüge Schallschutzfenster eingebaut. Da der grösste Teil der Alarmwertüberschreitungen über kommunale Strassen betrifft, hat der Kanton den grössten Teil der Kosten zu tragen. Die Ausgaben der Stadt zur Sanierung der kommunalen Strassenabschnitte werden auf sieben bis acht Millionen Franken geschätzt.

Im Kanton Luzern nahm der Grosser Rat im Juli 1997 vom Planungsbericht des Regierungsrates über Schallschutzmassnahmen an Strassen mit Alarmwertüberschreitungen Kenntnis. Hier werden heute bei ungefähr 4200 Gebäuden die Immissionsgrenzwerte und bei rund 460 Gebäuden die Alarmwerte für Strassenlärm überschritten. Strassenabschnitte mit Alarmwertüberschreitungen werden in erster Priorität saniert. Dabei handelt es sich zum grössten Teil um Kantonsstrassen in Stadt und Agglomeration Luzern, vereinzelt auch um Ortsdurchfahrten in anderen Regionen. Bei den anstehenden Sanierungen steht zur Verminderung der Lärmelastung in den meisten Fällen der Einbau von Schallschutzfenstern im Vordergrund. Die Gesamtkosten für die Sanierung der Alarmwertstrecken werden auf rund 52 Millionen Franken geschätzt. Die Kosten für die Lärmsanierungen gehen zu Lasten der Strassenrechnung. Der Bund gewährt dafür Beiträge von voraussichtlich 55 Prozent. Mit den heute zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln dauert die Sanierung allein der Alarmwertstrecken 15 bis 20 Jahre. Wollte man den allenfalls neu vorgesehenen gesetzlichen Termin vom März 2007 einhalten, müssten jährlich rund fünf Millionen Franken für Schallschutzmassnahmen an Alarmwertstrecken aufgewendet werden. Für den gesamten Sanierungsbedarf wären aber wesentlich mehr Mittel erforderlich.

Weil Massnahmen an der Quelle nicht ausreichen und politisch oft nur schwer durchsetzbar sind, stehen heute vorab bauliche Lärmschutzmassnahmen im Vordergrund. Zu den gebräuchlichsten Instru-



2

Lärmverminderungskonzept der SBB: leisere Züge und Lärmschutzwände

menten der Lärmsanierung gehören Schallschutzfenster und -wände. Lärmschutzwände kosten 400 bis 500 Franken pro Quadratmeter, Schallschutzfenster sogar 1500 bis 1800 Franken pro Fenster plus 1500 Franken pro Raum für den Einbau eines Schalldämmflüters. Für die Sanierung eines Strassenzuges in einer ländlichen Gemeinde mit einer gestalteten Lärmdamm bzw. Lärmpunktkonstruktion und Schallschutzfenstern in den Obergeschossen ist mit 1,7 Millionen Franken pro Kilometer zu rechnen.

Lärmschutz soll jedoch künftig nicht mehr nur durch Lärmschutzfenster und Lärmschutzwände erfolgen. Der Lärm muss an der Quelle bekämpft werden, und es sind planerische und gestalterische Massnahmen nötig. Der Kanton Zürich setzt insbesondere auf Sensibilisierungsanstrengungen, Informationen über einen ruhigeren Fahrstil, die Förderung lärmärmer Personen- und Lastwagen sowie die weitere Verlagerung der Mobilität auf den öffentlichen Verkehr.

### Schienenlärm

Seit 1996 liegt der Lärmelastungskataster der SBB vor. In ihrem Bericht an den Bundesrat schlagen das Bundesamt für Verkehr, das Buwal sowie die SBB vor, wie der Bahnlärm saniert werden kann. Je nach Szenario betragen die Kosten 1,7 und 2,3 Milliarden Franken.

Hauptbestandteile des Sanierungskonzeptes sind leiseres Rollmaterial und Lärmschutzwände. Die beiden Elemente beeinflussen sich gegenseitig. Ein moderner, scheibenbremster Intercity-Reisezugwagen erreicht im Vergleich zum Standardwagen aus den sechziger Jahren lediglich die halben Schallwerte. Da heute nur noch Personenwagen mit den leisen Scheibenbremsen gebaut werden, würde sich das Lärmproblem im Reiseverkehr (80

Prozent aller Züge) mit den Jahren von selbst lösen. Allerdings bleibt ein Teil der alten, lauten Personenwagen noch weit ins nächste Jahrhundert in Betrieb. Durch Nachrüstung dieser Wagen mit neuen Klotzbremsmaterialien kann das Rollgeräusch auch hier um bis zu acht Dezibel verringert werden.

Problematischer ist der Güterzuglärm. Die in der Schweiz verkehrenden Güterzüge weisen oft 30 bis 50 Prozent ausländische Wagen auf. Die SBB erhoffen sich deshalb eine gemeinsame Lösung mit den Nachbarbahnen. Versuchsweise wurden Güterwagen mit Trommelbremsen ausgerüstet. Mit Kosten von rund 1400 Millionen Franken könnte die gesamte Personen- und Güterwagenflotte und ein grosser Teil der Triebfahrzeuge zu leisen Fahrzeugen umgebaut werden. Bei günstigeren Varianten würden bloss ein Teil der Reisezugwagen saniert.

Die Kosten für den baulichen Lärmschutz werden auf 500 bis 600 Millionen Franken geschätzt. Dabei sollen möglichst einheitlich konzipierte Lärmschutzwände von zwei Metern Höhe aus Beton oder Holz zum Einsatz kommen. Mit einer Reduktion des Lärms um 10 Dezibel zeigt diese Wand die grösste Wirkung im Verhältnis zum Aufwand. Pro Quadratmeter kostet eine solche Lärmschutzwand 1300 Franken.

Um die Planung der Lärmsanierung nach einheitlichen Kriterien durchführen zu können, haben die SBB in Form eines Kosten-Nutzen-Indexes Rahmenbedingungen und Beurteilungskriterien definiert. Diese garantieren die rechtliche Gleichbehandlung aller 410 zu sanierenden Gemeinden. Der Zuteilungsschlüssel berücksichtigt in erster Linie die Anzahl der betroffenen Anwohner im Verhältnis zum Aufwand. Die Lärmsanierung dürfte kaum vor dem Jahr 2015 abgeschlossen sein.

**Vollzugsstand der Lärmschutzverordnung****Strassenverkehr**

Vollzugshoheit: Kanton	Fristen: 1992 Lärmkataster 2002 Sanierungspflicht	Stand: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Lärmkataster grösstenteils ermittelt</li><li>▪ Sanierungsprojekte entlang Nationalstrassen weitgehend realisiert</li><li>▪ Sanierungsprojekte im Bereich Staatsstrassen, Gemeindestrassen wenig realisiert</li></ul>
---------------------------	---	--

**Eisenbahn**

Vollzugshoheit: BA für Verkehr	Fristen: 1992 Lärmkataster 2002 Sanierungspflicht	Stand: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Lärmkataster vorhanden</li><li>▪ Sanierungsprojekte nur vereinzelt ausgeführt</li></ul>
-----------------------------------	---	---

**Regionalflughäfen**

Vollzugshoheit: BA für Zivilluftfahrt	Fristen: 1992 Lärmkataster 2002 Sanierungspflicht	Stand: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ von rund der Hälfte der Anlagen sind Lärmkataster erstellt</li><li>▪ Sanierungsbedarf in der Regel nur bei grösseren Flughäfen</li></ul>
--	---	--

**Industrie und Gewerbe**

Vollzugshoheit: Kanton	Fristen: 2002 Sanierungspflicht	Stand: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Prüfung von Sanierungen in der Regel nach Lärmklagen</li></ul>
---------------------------	------------------------------------	--

**Schiessanlagen**

Vollzugshoheit: Kanton	Fristen: 2002 Sanierungspflicht	Stand: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ lärmtechnische Grob- oder Detailermittlung weitgehend durchgeführt</li><li>▪ Sanierungen z.T. ausgeführt</li></ul>
---------------------------	------------------------------------	--

**Ortsplanungen, Erschliessung von Bauzonen, Baubewilligungen**

Vollzugshoheit: Kanton, Baubewilligungsbehörde	Fristen: 1997 Zuordnung der Empfindlichkeits- stufen (ES)	Stand: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Zuordnung der ES im Gange</li><li>▪ LSV greift bei Neueinzonierungen und Baubewilligungen</li></ul>
--	--	---

**Beispiele von Lärmschutzmassnahmen**

Massnahmen bezüglich Standort

- Standortwahl, Standortveränderung

Massnahmen am Verkehrsträger

- Betriebseinschränkungen, Verkehrseinschränkungen
- horizontale Linienführung von Verkehrsachsen
- vertikale Linienführung von Verkehrsachsen

Massnahmen entlang Verkehrsträger

- Tunnel
- Galerie
- Lärmschutzwand
- Lärmschutzdamm
- Steilböschung, Raumgitterwand
- Aussenraumgestaltung
- Baukörper als Hindernis
- Waldbepflanzung

Massnahmen bezüglich Gebäudelage

- Exposition der Gebäude
- Gebäudeform, Anordnung der Gebäude
- Vorgartengestaltung
- Lärmschutzüberbauung
- Gebäudeterrassierung
- Balkone mit absorbierender Verkleidung

Massnahmen bezüglich Gebäudenutzung

- Nutzungsplanänderungen
- Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudes
- Grundrissgestaltung

Massnahmen am Gebäude

- Verbindungsmauern zwischen Gebäuden
- Fassadenmodifikationen, Glasverkleidungen
- Schalldämmung der Schwachstellen in der Aussenhülle

**Fluglärm**

Die immissionsseitigen Schutzmöglichkeiten sind beim Fluglärm erheblich geringer als bei erdgebundenen Schallquellen. Zwar sind auch die Flugzeuge - ähnlich wie die Bahnen - in den letzten Jahren wesentlich leiser geworden, die Frequenzen haben aber stark zugenommen. Die Sanierung wird daher vor allem im Einbau von Schallschutzfenstern bestehen. Die «Belastungsgrenzwerte für Lärm der Landesflughäfen» sollen noch 1997 in die Vernehmlassung geschickt werden. Damit wird der Weg frei für die Fluglärmsanierungen.

**Schiesslärm**

Die meisten Schiessstände müssen ebenfalls saniert werden. Die Kriterien der Schiesslärmberrechnung haben in den letzten Jahren zu Veränderungen im Schiessbetrieb geführt: Trotz gleichbleibender Anzahl an Schüssen haben sich die Schiesshalbtage deutlich reduziert, das Sonntagschiessen ist sogar halbiert worden. Auch die Zahl der Schiessanlagen hat sich zurückgebildet: Durch die Zusammenarbeit der Schützenvereine und Gemeinden konnten einzelne Anlagen zusammengelegt werden. Zur Reduktion des Mündungsknälles werden vor allem Schiesstunnel und Lärmschutzwände erstellt.

**Raumplanung**

In bestehenden und bereits erschlossenen Bauzonen gelten für Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen - insbesondere Wohngebäude -, die Anforderungen an den Schallschutz nach der Norm SIA 181. Bestehende, aber noch nicht erschlossene Bauzonen müssen die Planungswerte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen einhalten oder durch Umzonung einer weniger lärmempfindlichen Nutzungsart zugeführt werden. Neue Bauzonen dürfen nur in Gebieten vorgesehen werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten, oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können.

Zu Auszonungen infolge zu grosser Lärmbelastung ist es bisher kaum gekommen. Dafür sind die planerischen Anforderungen an Erschliessungen und Neuüberbauungen gestiegen. Die gestalterischen Massnahmen können aber auch eine Chance für die Siedlungen darstellen. Die Vielfalt solcher Massnahmen (vgl. Kasten «Beispiele von Lärmschutzmassnahmen») wird leider immer noch viel zu wenig ausgeschöpft.

**Schallschutz bei Gebäuden**

Die Schallschutzmassnahmen gelten für die Räume, «die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen». Es wird zwischen neuen und bestehenden Gebäuden unterschieden.

Neue Gebäude müssen einen angemessenen baulichen Schutz gegen Aussen- und Innenlärm sowie gegen Erschütterungen aufweisen. Der Schallschutz gilt für folgende Bauteile:

- Aussenbauteile: sie grenzen einen Raum gegen aussen ab, z.B. Fenster, Aussentüren, Aussenwände, Dächer
- Trennbauteile: sie grenzen Räume verschiedener Nutzungseinheiten (z.B. Wohnungen) ab, z.B. Innenwände, Decken, Türen
- Treppen
- haustechnische Anlagen: sie sind mit einem Gebäude fest verbunden, z.B. Heizungs-, Lüftungs-, Versorgungs-, Entsorgungsanlagen, Aufzüge, Waschmaschinen.

Die Anforderungen an Aussenbauteile, Trennbauteile, Treppen, haustechnische Anlagen richten sich nach der Norm SIA 181. Diese Anforderungen können in lärmvorbelasteten Gebieten für die Aussenbauteile angemessen verschärft werden. Sie gelten auch beim Umbau oder Ersatz;



3  
Schiesseanlage mit Lärmschutz

allerdings können dann Erleichterungen gewährt werden.

Baugesuche müssen die Außenlärmbelastung (sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind), die Nutzung der Räume, die Außenbauteile und Trennbauteile lärmempfindlicher Räume und Angaben über die Schalldämmung der Außenbauteile (sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten sind) enthalten.

Baubewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, oder wenn die notwendigen zusätzlichen Schallschutzmassnahmen getroffen und die Räume zweckmäßig angeordnet werden, z.B. bauliche oder gestalterische Massnahmen, die das Gebäude gegen Lärm abschirmen oder Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der dem Lärm abgewandten Seite des Gebäudes. Können die Immissionsgrenzwerte durch diese Massnahmen trotzdem nicht eingehalten werden, kann die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erstellung des Gebäudes besteht und die kantonale Behörde zustimmt.

### Baulärm

Baulärm führt immer wieder zu Klagen aus der betroffenen Bevölkerung. Beim Buwal wird deshalb ein Anhang «Baulärm» in der Lärmschutzverordnung geplant. Vorerst hat das Buwal eine Baulärm-Richtlinie herausgegeben. Die verlangten Massnahmen werden in drei Stufen unterteilt. Je nach Bauzeitlänge sind lärmreduzierende Massnahmen vorzusehen, die von kostenneutral (Stufe 1) bis zu drei Prozent der Bausumme (Stufe 3) gehen können.

Der Kanton Zürich kennt mit der Verordnung über den Baulärm (vom 27. November 1969, ergänzt am 24. Juni 1971) detaillierte Regelungen zum Schutz vor Baulärm. Der Vollzug obliegt den Gemeinden. Sie haben eine zuständige Behörde zu be-



4  
Neubau reagiert auf Lärsituation: Hauptorientierung gegen Innenhof

zeichnen. Dem kantonalen Arbeitsinspektorat stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Gemeindebehörden.

Baumaschinen, die auf Baustellen verwendet werden, dürfen keinen stärkeren Lärm als 85 Dezibel (A), bezogen auf die einzelne Maschine, erzeugen. Für gewisse Baumaschinen gelten tiefere Grenzwerte von 80 Dezibel (A). Unter bestimmten Voraussetzungen sind Maschinen mit stärkerer Lärmentwicklung im Einzelfall auf Gesuch hin möglich. Zuständig ist die Gemeindebehörde. Mit der Bewilligung können einschränkende Bedingungen über Zeit, Ort und Dauer der Verwendung der Maschinen verbunden werden. Voraussetzungen sind:

- Baustelle ist so weit von der nächsten Wohn- oder Arbeitsstätte entfernt, dass der Lärm die dort üblichen Umgebungsgeräusche nicht oder nicht wesentlich übersteigt
- Lärm wird durch schalldämmende Wände oder andere geeignete Massnahmen entsprechend vermindert
- der durch die üblichen Umgebungsgeräusche übersteigende Lärm lässt sich durch schalldämpfende Massnahmen, andere Maschinen oder andere Bauverfahren nicht beheben, und dem Bauherrn kann nicht zugemutet werden, auf die Bauarbeiten zu verzichten
- Kosten, die durch die Beseitigung des Mehrlärms oder die Wahl anderer Bauverfahren erwachsen, stehen in einem unzumutbar krassen Missverhältnis zu der Art und der Dauer der Lärmbelästigung.

In der Zeit zwischen 19.00 und 07.00 Uhr sind Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen, verboten, außer zur kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes. Die Gemeindebehörde kann auf Gesuch hin Ausnahmen zulassen, muss jedoch Massnahmen für einen möglichst wirksamen Schutz der Nachtruhe anordnen.

Die Gemeinden können zudem ergänzende Vorschriften erlassen, Höchst-

grenzwerte für die Baustellen festlegen, Kontrollmessungen durchführen, Baumaschinen, die ohne eine erforderliche Bewilligung verwendet werden oder die einen unzulässigen Lärm verursachen, sofort stilllegen und nicht bewilligte Ramm- oder Sprengarbeiten sofort einstellen lassen.

Adresse des Verfassers:

Thomas Glatthard, dipl. Ing. ETH/SIA, Brambergstrasse 48, 6004 Luzern

### Literatur:

[1]

Umweltstatistik Schweiz: Lärm. Bundesamt für Statistik, 1994; Bezug: BFS, 3003 Bern.

[2]

Lärmschutz in der Schweiz: 7 Fragen - 7 Antworten. Umwelt-Materialien Nr. 5, Lärm, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, 1993; Bezug: Buwal, 3003 Bern.

[3]

Lärmschutz und Raumplanung. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, 1988; Bezug: Buwal, 3003 Bern

[4]

Zwei Milliarden für eine leisere Bahn. Dossier - Aktuelle Themen der SBB, Juli 1996.

[5]

Lärm - eine Luzerner Bilanz. Luzerner Umweltzeitung 13/1997, Amt für Umweltschutz des Kantons Luzern.

[6]

Lärmschutz - wo stehen wir. Themenheft «Lärm» in der Reihe «Zürcher Umweltpaxis» Nr. 12 / März 1997. Gesamtbroschüre «Lärm» (ergänzt mit weiteren Beiträgen zum Thema Lärm aus ZUP 14 und 15 / Juli, Oktober 1997) erscheint im Oktober 1997.

[7]

Gemeindeweise Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen. Zürich 1993.

[8]

Leitfaden: Lärmschutz im Baubewilligungsverfahren. Zürich 1995.

[9]

Leitfaden Strassenlärmsanierung: Massnahmenplanung innerorts. Zürich 1993.

[10]

Leitfaden: Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden. Zürich 1992.